

Entscheidung Nr. 3004 (V) vom 27.08.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 179 vom 25.09.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

All-Video Programm GmbH

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 06.07.1987 eingegangenen Antrag
am 27.08.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der
Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

Amazonia - Kopffjagd im Regenwald
Videofilm
All Video Programm, Essen
Label Hit-Film
wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Amazonia - Kopfjagd im Regenwald" wird von der Firma All Video Programm, Essen (Label: Hit Film), ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder wie folgt gekennzeichnet: frei ab 18 Jahren.

Der Antragsteller, , gibt den Inhalt des Videofilms zutreffend wie folgt wieder und beantragt die Indizierung, weil er wegen der detailliert geschilderten Grausamkeiten auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke.

Catherine Miles schildert einem Reporter, weswegen sie damals in Südamerika vor Gericht stand. Nun wird der Gerichtssaal gezeigt, wo Cathy gerade ihre Aussagen macht, die in Rückblenden geschildert werden.

Bei einer Ausflugsfahrt am Rio Fuentes werden Catherines Eltern durch Blasrohripfeile getötet, sie selbst wird verletzt. Als sie aus ihrer Ohnmacht erwacht, beugt sich ein Indianer über sie, und andere schneiden ihren Eltern gerade den Kopf ab, so daß sie vermutet, daß die Kopfjäger ihre Eltern umgebracht haben. Sie selbst wird von der Indianergruppe in den Urwald verschleppt, wobei sie immer die abgeschnittenen Köpfe ihrer Eltern vor Augen hat. Schließlich ist die Gruppe im Indianerdorf mitten im Regenwald angekommen. Nach Stammessitte bekommt derjenige Catherine zur Frau, der dem Häuptling die meisten Geschenke bereiten kann. Es ist dies Famentei. Als er sie vergewaltigen will und merkt, daß sie noch Jungfrau ist, läßt er von ihr ab. Catherine gilt noch als Kind und genießt die entsprechenden Freiheiten, die sie dazu benutzt einen Fluchtversuch zu unternehmen. Aber sie wird wieder eingefangen, ins Dorf gebracht und dort dem Ritual entsprechend mit einem Stock entjungfert.

Nun hat Famentei das Recht mit ihr zu schlafen, was er auch sogleich anwenden will. Er schlägt Cathy, woraufhin Umukai eingreift. Es kommt zu einem Zweikampf, bei dem Umukai seinen Gegner tötet. So wird Cathy Umukais Frau, und sie lernt die Sitten und Gebräuche der Indianer kennen. Sie erfährt z.B. was mit einem Ehebrecher geschieht. Der Mann wird an den Füßen aufgehängt, sein Gesicht mit Honig beschmiert, woraufhin die Insekten, durch den Honig angelockt, das Gesicht des Mannes zerfressen. Langsam entwickelt Cathy zu Umukai eine Art Haßliebe. Beide können einem Massaker von weißen Männern entkommen und Cathys Gefühle für Umukai ändern sich durch zwei Umstände. Umukai beteuert, daß weiße Männer ihre Eltern getötet hätten, woraufhin man in der Rückblende sieht, wie Cathys Tante und ihr Mann mit zwei Indios ihre Eltern ermorden, um in den Besitz der Plantage zu gelangen. Als Umukai von einer Schlange gebissen wird, pflegt Cathy ihn gesund. Sie sagt aus, daß sie ihn von da an geliebt habe, ja daß Umukai ihre erste und wohl auch einzige Liebe gewesen sei.

Schließlich gelangen beide zu der Plantage. Cathy geht ins Haus und stellt ihre Tante und deren Mann zur Rede. Zunächst vergiftet sie die beiden mit Pfeilen und schlägt dann mit einer Axt auf sie ein. Nach dem Stammesritual darf Umukai sie nun nicht mehr berühren, da sie getötet hat. Sie fahren im Kanu auf den See hinaus und Umukai bringt sich selbst um.

Das Gericht verurteilt Cathy schließlich zu acht Jahren in einer psychiatrischen Klinik. Gegenwärtig lebt sie in London, muß aber noch immer an Umukai zurückdenken.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie erhebt ohne weitere Begründung Widerspruch gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Beisitzer haben durch ihre Unterschrift die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Amazonia - Kopffjagd im Regenwald", All Video Programm, Essen, war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor. Sie wurden auch nicht geltend gemacht. Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle konnte keinerlei Anhaltspunkte dahingehend entdecken, daß der Videofilm ein Kunstwerk sein könnte.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen, nicht vor. Vielmehr kann nur durch eine Indizierung verhindert werden, daß inhaltsgleiche Programme über Kabel- und Satellitprogramme zur Hauptsendezeit ausgestrahlt werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie wegen der detailliert dargestellten und darüberhinaus äußerst brutalen Gewalttaten klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (vgl. VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78). Daher war auch der Widerspruch der Verfahrensbeteiligten gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren zurückzuweisen.

Der Videofilm wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend. Er erfüllt damit eines der in § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS beispielhaft aufgeführten Tatbestandsmerkmale und ist damit geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht.

Verrohend wirkt der Videofilm nach den Erkenntnissen der Lerntheorie (vgl. hierzu Herbert Selg: "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg: "Gewaltdarstellungen im Fernsehen - Kennen wir die Folgen?" im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in: "Erläuterungen zum GJS" von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16; Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/84, S. 9 ff. und Herbert Selg "Auswirkungen medialer Brutalitätsdarstellungen auf Kinder und Jugendliche" im BPS-Report 1/87, S. 1 ff), weil er Gewalt um ihrer selbst willen und in epischer Breite zeigt.

Der verfahrensgegenständliche Videofilm erfüllt diese Voraussetzungen.

Er zeigt einige besonders brutale Gewalttaten, was der Antragsteller zutreffend und zur Überzeugung des 3er-Gremiums wie folgt dargelegt hat.

In der angeblich wahren Geschichte werden einzelne Brutalitäten und Grausamkeiten ausführlich geschildert und selbstzweckhaft ins Bild gerückt. Dies beginnt mit der Tötung von Catherins Eltern durch Blasrohrpfeile, setzt sich in dem Tamuri-Überfall fort, bei dem ein Krieger erstickt wird und findet den ersten Höhepunkt in der Szene als Cathrin von vier Mädchen festgehalten wird, um vergewaltigt zu werden. Während sie diese Tat gerade noch abwehren kann, wird wenig später in einer frauendiskriminierenden Darstellung gezeigt, wie sie in einem "erniedrigenden und schmerzhaften Ritual" mit einem Holzpflöck entjungfert wird.

Die menschenunwürdigen Bestrafungen der Indianer, wie Verprügeln mit Holzknüppeln oder das Aufhängen eines Ehebrechers werden ebenso selbstzweckhaft dargestellt, wie die Großaufnahme, in der ein Mann von einem Krokodil gepackt wird.

Gemäß dem Motto "Je mehr wir abknallen, desto mehr zahlt uns die Firma" wird lange und ausführlich gezeigt, wie die Indianer quasi wie wilde Tiere vom Hubschrauber aus gejagt und abgeknallt werden, wobei menschliche Gliedmaßen als Beweis für die Morde einfach von den Leichen abgehackt werden (...wir müssen die Metzger spielen um die Kohle zu kriegen"). Hier werden die Folgen des Tötens ver-harmlost, das Recht der Indianer auf Leben wird mißachtet und ihr Tod nur noch zahlenmäßig erfaßt, zumal die Täter nicht irgendwie bestraft werden.

Dann steht der Rachgedanken Cathrins im Vordergrund, und es wird gezeigt, wie sie es geradezu genießt die Mörder ihrer Eltern auf ebenso grausame Art und Weise umzubringen. Der Selbstjustizgedanken wird zwar durch ihre Einweisung in eine psychiatrische Klinik abgeschwächt, als sei sie selbst "Opfer" und nicht "Täter".

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können sie innerhalb eines Monats ab Zustellung

bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er
Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

